

EU modernisiert Verbraucherschutzrechte und verbessert deren Durchsetzung

Die EU verbessert den Schutz von Verbraucherrechten. Anlässlich eines heutigen Treffens des Ausschusses der ständigen Vertreter haben die Botschafter der EU-Mitgliedsstaaten heute den gemeinsamen Standpunkt des Rates in einem Richtlinienentwurf abgestimmt, mit dem vier bestehende EU-Richtlinien zum Schutz von Verbraucherinteressen geändert werden.

Der Richtlinienentwurf behandelt ein breites Themenspektrum. Durch den Entwurf werden die Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken 2005/29/EG, die Verbraucherrechte-Richtlinie 2011/83/EU, die Richtlinie über missbräuchliche Vertragsklauseln 93/13/EWG und die Richtlinie zu Preisangaben 98/6/EG geändert. Er wurde zusammen mit einem Vorschlag zu Verbandsklagen zum Schutz des Kollektivinteresses von Verbrauchern vorgelegt als Teil des von der Kommission im Jahr 2017 eingeleiteten Programmes ‚*New Deal for Consumers*‘.

Diese Richtlinie sieht folgendes vor:

- Eine bessere Harmonisierung von Vorschriften zu Sanktionen im Rahmen dieser Richtlinien, vorausgesetzt, die für die Auferlegung solcher Sanktionen zu berücksichtigenden Kriterien sind vorläufig und nicht erschöpfend, einige der Einschränkungen und Optionen gelten für einzelne dieser Texte und unbeschadet der Verordnung 2017/2394 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen Behörden. Im Rahmen dieser Richtlinie werden insbesondere nationale Behörden mit der Befugnis ausgestattet, bei der Durchsetzung der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken, der Verbraucherrechte-Richtlinie und der Richtlinie über missbräuchliche Vertragsklauseln eine Strafzahlung von mindestens bis zu 4% des Umsatzes eines Händlers für weitreichende grenzüberschreitende Verletzungshandlungen aufzuerlegen;
- einen Anspruch der Verbraucher auf einzelne Rechtsbehelfe, wenn sie durch unlautere Geschäftspraktiken geschädigt werden, beispielsweise durch aggressive Marketingstrategien, vorausgesetzt, diese Rechtsbehelfe sind verhältnismäßig und wirksam und beeinträchtigen nicht die Inanspruchnahme anderer Rechtsbehelfe, die Verbrauchern nach EU-Recht oder nationalem Recht zur Verfügung stehen;
- mehr Transparenz für Verbraucher auf den Online-Marktplätzen. Nach der Richtlinie wird von den Online-Marktplätzen verlangt, die Verbraucher klar darüber zu informieren, (a) nach welchen wesentlichen Parametern das Ranking der verschiedenen Angebote festgelegt wird, (b) ob der zustande gekommene Vertrag mit einem Händler oder einer Einzelperson abgeschlossen wurde, (c) ob die Verbraucherschutzgesetze anwendbar sind, und (d) welcher Händler (Drittanbieter oder Online-Marktplatz) für die Einhaltung der Verbraucherrechte (z.B. das Rücktrittsrecht oder Gewährleistungsrechte) bezüglich des Vertrags verantwortlich ist. Zudem sieht die Richtlinie vor, dass es für digitale Anwendungen wie Online-Marktplätze, Vergleichsinstrumente, App-Stores und Suchmaschinen verpflichtend ist, gegenüber ihren Nutzern anzuzeigen, welche Suchergebnisse „bezahlte Platzierungen“ enthalten, d.h. in welchen Fällen Dritte für ein höheres Ranking bezahlen, bzw. „*Paid Inclusions*“, d.h. Fälle, in denen Dritte dafür zahlen, in der Trefferliste zu erscheinen;
- einen Verbraucherschutz bezüglich der „freien“ digitalen Dienste, also digitale Dienste, für die Verbraucher nicht zahlen, aber personenbezogene Daten hinterlegen müssen;

dies umfasst beispielsweise: Speichern in der Cloud, soziale Medien und E-Mail-Konten;

- die Beseitigung von unverhältnismäßigen Belastungen, die den Unternehmen durch die geltenden Rechtsvorschriften auferlegt werden, beispielsweise unzeitgemäße Kommunikationsmittel;
- Klärung des Handlungsspielraums der Mitgliedsstaaten bei der Übernahme von Regelungen zum Schutz des berechtigten Interesses der Verbraucher hinsichtlich einiger besonders aggressiver oder irreführender Marketing- oder Verkaufspraktiken im Rahmen von Verkäufen außerhalb von Geschäftsräumen;
- Klärung bezüglich des Umgangs mit irreführender Vermarktung von Produkten verschiedener Qualitäten seitens der Mitgliedsstaaten.

Nächste Schritte

Die rumänische Präsidentschaft des Europarats wird nun mit dem Europaparlament die Möglichkeit einer Verabschiedung der Richtlinie in erster Lesung aussondieren.

- [Draft directive amending directive 93/13/EEC, directive 98/6/EC, directive 2005/29/EC and directive 2011/83/EU as regards better enforcement and modernisation of EU consumer protection rules – Council mandate](#)
- [Proposed Directive](#)